

# Musikkarussell

Verein zur Förderung musikalischer Ausbildung e. V. Bönen



## Schulordnung

### 1. Aufgabe

Aufgabe des Vereins ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen und individuell zu fördern.

### 2. Aufbau

Die Ausbildung durch den Verein geschieht in folgenden Stufen:

- a) musikalische Früherziehung
- b) Gruppen- und Einzelunterricht in Instrumental- und Ergänzungsfächern

### 3. Teilnehmer

Die Teilnahme am Unterricht des Vereins ist vom Beginn der Schulpflicht ab möglich; in die Gruppen der Musikalischen Früherziehung können Kinder bereits ab dem Kindergartenalter aufgenommen werden. Über Ausnahmeregelungen entscheidet der Vorstand gemeinsam mit den entsprechenden Musikpädagogen.

### 4. Schuljahr

Das Wintersemester beginnt am **1. August und endet am 31. Januar** des darauffolgenden Jahres, das Sommersemester beginnt am **1. Februar und endet am 31. Juli**.

Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen gilt auch für den Unterricht des Vereins. An schulindividuellen flexiblen Ferientagen findet der Unterricht statt. Einmal jährlich wird ein Brückentag festgelegt.

### 5. Aufnahme und Abmeldung

Anmeldung und Abmeldung bedürfen der Schriftform und sind an die Vorsitzende des Vereins zu richten. Die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter ist erforderlich. Nach erfolgter Anmeldung erhält der/die Schüler\_in eine Anmeldebestätigung, die spätestens bis zur zweiten Unterrichtsstunde dem Verein oder dem Dozenten vorliegen muss. Anmeldungen zum Instrumentalunterricht sind bei gegebenen Voraussetzungen auch während des lfd. Semesters möglich.

**Abmeldungen können nur schriftlich zum Ende des Semesters erfolgen. Sie müssen dem Verein spätestens einen Monat vorher zugegangen sein.** Sofern eine Abmeldung zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgt ist, verlängert sich der Vertrag automatisch um ein weiteres Semester. In begründeten Einzelfällen kann der geschäftsführende Vorstand Ausnahmen zulassen.

### 6. Unterrichtsbetrieb

Ein Anspruch auf eine bestimmte Unterrichtsstätte besteht nicht. Die Unterrichtsdauer wird in der Gebührenordnung festgelegt. Die Teilnehmer sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss aus dem Unterricht führen. Über diesen entscheidet der Vorstand des Vereins.

Ein Ausschluss entbindet nicht von der Zahlung der Unterrichtsgebühren bis zum nächsten Kündigungstermin. Die Zusage zur Teilnahme an Vorspielen ist bindend.

### 7. Leistungen

Während der Früherziehungskurse gilt der erste Unterrichtsmonat des ersten Semesters als Probezeit.

Alle Schüler\_innen der Musikschule sollen die Anforderungen der Lehrpläne erfüllen. Die Lehrpläne richten sich nach den Lehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen e.V.

Sind im Unterricht normale Fortschritte in Folge mangelnder Begabung, mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann der/die Schüler\_in auf begründeten Vorschlag des Fachdozenten durch den Vorstand von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.

Ein Ausschluss entbindet nicht von der Zahlung der Unterrichtsgebühren bis zum nächsten Kündigungstermin.

### 8. Instrumente

Grundsätzlich muss der/die Schüler\_in bei Beginn des Unterrichts ein eigenes Instrument besitzen. Bei der Beschaffung geeigneter Instrumente stehen die Fachdozenten beratend zur Verfügung. Die Kosten für Notenmaterial sind von den Schüler\_innen zu tragen.

# Musikkarussell

Verein zur Förderung musikalischer Ausbildung e. V. Bönen



Der Verein hat auch einen Bestand an Musikinstrumenten aufgebaut, um diese an Schüler\_innen zu vermieten.

## 9. Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen anzuwenden.

## 10. Aufsicht

Eine Aufsicht besteht während des Unterrichts.

## 11. Haftung

Eine Haftung des Vereins für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins eintreten, besteht nicht.

Die Schulordnung ist seit dem 08.04.2008 in Kraft